

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 2

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Febr. 1931

Lohnsteuererstattung für 1930

Durch Runderlaß des Reichsministers der Finanzen wird auch für 1930 die Lohnsteuererstattung zugelassen. Der neue Runderlaß weicht allerdings von dem im Vorjahr ergangenen etwas ab, so in bezug auf den zu erstattenden Pauschbetrag der ledigen Arbeitnehmer, die Ledigensteuer zu entrichten haben. Im einzelnen ist über die Lohnsteuererstattung folgendes wissenswert.

Bis zu welchem Termin müssen Erstattungsanträge eingereicht sein?

Die Lohnsteuererstattungsanträge müssen bis zum 31. März 1931 eingereicht sein. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1931 gestellt werden, finden keine Berücksichtigung mehr; d. h. eine Erstattung ist dann ausgeschlossen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Lohnsteuererstattungsantrag ist beim Finanzamt zu stellen, und zwar bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1930 seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Wer kann einen Erstattungsantrag für 1930 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der der Lohnsteuerpflicht unterliegt bzw. unterlegen hat und im Kalenderjahr 1930 mindestens 4 RM. Lohnsteuer entrichtete und natürlich auch die Voraussetzungen für eine Erstattung mitbringt.

Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Die Stellung des Antrags erfolgt durch genaue Ausfüllung eines vorgegedruckten Antragsformulars. Dasselbe ist beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Nach Ausfüllung des Formulars ist dasselbe dort wieder abzugeben, kann aber auch mit der Post dem Finanzamt zugestellt werden.

Aus welchen Gründen kann Lohnsteuererstattung beantragt werden?

1. Ein Lohnsteuererstattungsantrag kann gestellt werden, wenn infolge Verdienstauffalles z. B. durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 RM. und die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge (also z. B. von insgesamt bei einem Ledigen 24 RM., bei einem Verheirateten mit einem Kind 28,80 RM. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1930 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Weiter kann ein Erstattungsantrag gestellt werden, wenn im Jahre 1930 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommenssteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge	
	mit Ehefrau RM.	bei Arbeitnehmern ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	1320	1200
1 Kind	1440	1320
2 Kinder	1680	1560
3 Kinder	2160	2040
4 Kinder	2880	2760
5 Kinder	3840	3720
6 Kinder	4800	4680
7 Kinder	5760	5660
8 Kinder	6720	6600

Welche Beträge werden erstattet?

Einmal, niemals mehr als im Kalenderjahr 1930 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

Wenn infolge Verdienstauffalles durch Krankheit, Aussperrung, Streik oder sonstiger Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht gutgebracht worden sind, dann werden für jede volle Woche des Verdienstauffalles folgende Beträge, die nach dem Familienstande abgestuft sind, erstattet.

Anzahl der Kinder	Bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	2,—	2,—
1 Kind	2,20	2,20
2 Kinder	2,60	2,60
3 Kinder	3,55	3,55
4 Kinder	5,—	5,—
5 Kinder	6,95	6,95
6 Kinder	8,85	8,85
7 Kinder	10,75	10,75
8 Kinder	12,70	12,70

Übrigens, in keinem Falle werden Jahresbeträge unter 4 RM. erstattet.

Die Erstattung bei Ledigen

Der wöchentliche Betrag von 2 RM. kommt aber nur bei denjenigen ledigen Arbeitnehmern in Frage, die der Ledigensteuer unterworfen sind. Obwohl die Ledigensteuer erst seit dem 1. September 1930 eingeführt ist, kommt der Erstattungspauschbetrag von 2 RM. auch für die Zeit vor dem 1. September zur Anwendung.

Der Pauschbetrag von 2 RM. kommt aber für diejeniger ledigen Arbeitnehmer nicht in Frage, die an sich dem Ledigenzuschlag unterlegen hätten, die aber während der ganzen Geltungsdauer des Ledigenzuschlags im Kalenderjahr 1930, also vom 1. September bis 31. Dezember 1930, erwerbslos waren, also tatsächlich keinen Ledigenzuschlag entrichtet haben. Als Erstattungsbetrag kommt hier also nur 1,80 RM. in Frage.

Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt werden?

1. Die Steuerkarte 1930, wenn sie sich im Besitz des Arbeitnehmers befindet.

2. Die Bescheinigungen der Arbeitgeber, aus denen die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltene Lohnsteuer und eventuell Angaben über die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen.

3. Sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind.

a) die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1930 zum Einkleben und Entwerfen von Steuermarken verwendet worden sind, wenn sie nicht vom Arbeitgeber unmittelbar dem Finanzamt eingekandt worden sind,

b) eine Bescheinigung des Finanzamts über die bereits erfolgte Ablieferung der Einlagebogen durch den Arbeitnehmer.

4. Im Falle des Verdienstauffalles infolge von Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse; infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.

Kann gegen die Entscheidung des Finanzamts Einspruch erhoben werden?

Gegen die Entscheidung des Finanzamts über den Erstattungsantrag kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt Einspruch eingereicht werden.

Die Wirkungen des Tarifvertrages auf den Einzelarbeitsvertrag

Vorweg muß gesagt werden, daß der Tarifvertrag scharf zu trennen ist vom Einzelarbeitsvertrag. Wer ein Arbeitsverhältnis eingeht, schließt damit nicht etwa einen Tarifvertrag ab. Niemals ist das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Tarifvertrag zu bezeichnen. Die Parteien des Tarifvertrages wollen ebenfalls nicht einen Arbeitsvertrag abschließen, sondern vielmehr die Bedingungen des einzelnen Arbeitsvertrages kollektiv regeln. Sie wollen damit sagen: Die unseren Verbänden angehörigen Mitglieder sollen und müssen ihre einzelnen Arbeitsverträge nach dem von uns abgeschlossenen Tarifvertrag richten. Tarifvertrag ist nicht Arbeitsvertrag, sondern nur ein Vertrag über Arbeitsnormen oder -bedingungen. Arbeitsvertrag dagegen ist der einzelne Vertrag des Arbeitnehmers mit seinem Arbeitgeber.

Uns interessiert sofort die Frage, welche Wirkung die Tarifvereinbarung, kurz der Tarifvertrag, auf das einzelne Arbeitsverhältnis hat. Damit berühren wir die praktisch wichtigste Frage des Tarifrechts, die Frage der Unabdingbarkeit. Es hat für den Verband natürlich keinen Zweck, Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln, wenn er nicht die Sicherheit bekommt, daß der tariflich vereinbarte Lohn auch im einzelnen Falle tatsächlich gezahlt, daß der tariflich vereinbarte Urlaub im einzelnen Falle auch tatsächlich gewährt wird. Sonst braucht er keinen Tarifvertrag abzuschließen. Diesem praktischen Bedürfnis nach Sicherheit kommt der Gesetzgeber entgegen, wenn er in § 1 der Tarifvertragsordnung bestimmt, daß Einzelarbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Voraussetzung ist, daß der Tarifvertrag schriftlich abgeschlossen worden ist. Damit haben wir die Hauptwirkung des Tarifvertrages gekennzeichnet. Man kann also folgendes sagen: Der Tarifvertrag regelt die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag.

Seine Hauptwirkung (Unabdingbarkeit) besteht darin, daß sämtliche Einzelarbeitsverträge die tariflichen Bedingungen einhalten müssen. Was bedeutet das praktisch? Das bedeutet, daß z. B. an Stelle eines zu niedrigen Lohnes ohne weiteres der Tariflohn tritt. Sind im Tarifvertrag 90 § Stundenlohn vereinbart und der Arbeitgeber zahlt nur 80 § , so besteht die Wirkung des Tarifvertrages darin, daß an die Stelle des Lohnes von 80 § der tarifliche Stundenlohn von 90 § tritt. Das gleiche gilt grundsätzlich auch vom tariflichen Urlaub und von der tariflichen Kündigungsfrist. Ohne weitere Abmachungen gilt einfach das, was der Tarifvertrag vorschreibt. Auch sogar dann, wenn untertariflicher Lohn oder Urlaub vereinbart wird.

Wie hat sich die Rechtspredung zur Frage der Unabdingbarkeit eingestellt? Die Frage ist deswegen wichtig, weil die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts große Bedeutung für die Auslegung des Unabdingbarkeitsprinzips in der Praxis haben. Eine große Rolle spielt hierbei der Streit, ob der Arbeitnehmer auf seine tariflichen Ansprüche wirksam verzichten kann. Das Reichsarbeitsgericht hat entschieden, daß ein vorheriger Verzicht unwirksam ist. Erbietet sich also der Arbeitnehmer zur Arbeit gegen untertariflichen Lohn, so verzichtet er damit noch nicht wirksam auf seinen Tariflohn, ganz abgesehen davon, daß auf Grund der Unabdingbarkeit der Tariflohn an Stelle des Minderlohnes tritt. Der Arbeitnehmer kann also trotz der Vereinbarung am Fälligkeitstage seinen Tariflohn fordern. Anders dagegen, wenn er den untertariflichen Lohn widerspruchslos annimmt. Hier hängt es von den Umständen ab, ob in der widerspruchslosen Annahme untertariflichen Lohnes ein Verzicht zu sehen ist. Der wirtschaftliche Druck, unter dem der Arbeitnehmer stehen kann, ist dabei zu beachten. Grundsätzlich gilt in der Rechtspredung, daß ein Verzicht auf tarifliche Ansprüche für die Vergangenheit zulässig ist. Wann ein Verzicht vorliegt, hängt ganz von den Umständen ab. Natürlich kann der Verzicht auch stillschweigend erfolgen. Jedenfalls ist der Verzicht auf erworbene tarifliche Ansprüche möglich.

Von einem Verzicht auf den Tariflohn kann aber nicht die Rede sein, wenn der Arbeitnehmer den Tarifvertrag und damit das aufzugebende Recht nicht gekannt hat. In diesem Falle handelt er auch nicht arglistig, wenn er von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht auf tarifmäßige Bezahlung Gebrauch macht. In einem anderen Fall hat das Reichsarbeitsgericht ausgeführt, es erblicke in der Tatsache, daß ein Arbeitnehmer jahrelang bis zu seiner Entlassung wegen des tariflich zustehenden Lohnes beim Arbeitgeber nicht vorstellig geworden sei, keinen rechtswirksamen Verzicht, da der Arbeitnehmer in der Befürchtung, sonst seine

Stellung zu verlieren, geschwiegen, also hierbei unter einem wirtschaftlichen Druck gestanden habe. Was die Kenntnis des Tariflohnes anbetrifft, so ist das Reichsarbeitsgericht der Meinung, daß ein Tariflohnverzicht nur in Frage kommt, wenn der Arbeitnehmer weiß, daß er tarifliche Ansprüche hat, oder diese wenigstens für möglich hält. Was für den Verzicht auf den Tariflohn gilt, gilt grundsätzlich für alle weiteren tariflichen Ansprüche. So ist auch der Verzicht auf einen bereits erworbenen tarifmäßigen Urlaubsanspruch zulässig. Die Gerichte haben sorgfältig zu prüfen, ob ein Verzicht vorliegt. Die Schwierigkeit anderweitiger Arbeitsbeschaffung kann schon zur Verneinung des Verzichtswillens führen. Ein Verzicht liegt z. B. nicht schon darin, daß die Parteien unter Verzicht auf alle etwaigen Rechte aus dem tarifmäßigen Arbeitsvertrag einen schriftlichen Abänderungsvertrag schließen. Diese Vereinbarung bedeutet nur einen wirkungslosen Verzicht auf den Tariflohn für die Zukunft, nicht aber auf schon verdienten Lohn.

Aber eine weitere, nicht minder wichtige Wirkung hat der Tarifvertrag. Abweichende Vereinbarungen sind infolge der Unabdingbarkeit unwirksam. Sie sind jedoch dann wirksam, wenn sie eine Änderung zugunsten des Arbeitnehmers bedeuten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Diese Vorschrift befaßt zwischen den Zeilen, daß der Tarif Mindestbedingungen enthält. Wann liegt nun eine Begünstigung des Arbeitnehmers vor? Ohne Zweifel z. B. dann, wenn er einen höheren Lohn als den Tariflohn erhält. Das ist wirksam, obwohl es eine Abweichung vom Tarifvertrag bedeutet, vorausgesetzt, daß diese Begünstigung nicht tarifvertraglich ausgeschlossen ist. Hier gilt grundsätzlich: Bei Beurteilung der Günstigkeit muß die Gesamtregelung der arbeitsvertraglichen und der tariflichen Vereinbarung vom Interessenstandpunkt des Arbeitnehmers aus gewertet werden. Was die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist betrifft, so hat das Landesarbeitsgericht Mannheim (12. 2. 30) entschieden, daß eine längere Kündigungsfrist gegenüber einer kürzeren tariflichen Kündigungsfrist den Arbeitnehmer benachteiligt und grundsätzlich unwirksam ist, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung zulassen.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt der nächsten Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Februar bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Vorstand in Bremen spätestens bis zum 7. März zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 28. Februar zu nehmen. Zahlstellen, die verfehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarten erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Januar 1931 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Blön, Heide, Kellinghusen, Neumünster, Nöhm, Sandersheim, Münchhof, Osterode, Winsen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Uslar, Fürstentagen, Sontra, Hundelshausen, Arnstadt, Eisleben, Friedrichslohra, Behesten, Kaltensundheim, Haynrode.

Gau Herzford: Hameln, Rinteln, Münster.

Gau Frankfurt a. M.: Kees, Koblenz, Dillenburg, Darmstadt, Langenprozelten.

Gau Heidelberg: Heppenheim, Massenbachhausen, Neulussheim, Kelling, Schönau, Unterheinieth, Kälzheim, Neuhütten.

Gau Dresden: Kalbe, Krossen, Wurzbach, Zeitz, Grimma, Oberottendorf, Pegau, Wurzen.

Gau Breslau: Zillschau.

Gau Berlin: Kalau, Fiddichow, Luckenwalde, Neuruppin, Schwiebus, Pasewalk, Wusterhausen.

Bevollmächtigte und Beitragskassierer!

Um den Verbandsmitgliedern die N. d. Z.-Anträge zum Lohnabkommen in der Zigarrenindustrie auf dem schnellsten Wege zur Kenntnis zu bringen, erfolgt der Versand der nächsten Nummer des „Tabak-Arbeiter“ einen Tag später als sonst.

Arbeitslohn im Konkurs

Konkurse zählen heute nicht zu den Seltenheiten und häufiger denn je werden auch Arbeiterinnen und Arbeiter geschädigt, die durch die Konkursanmeldung nicht mehr zu ihrem Lohn kommen. Für Lohnrückstände und Lohnreste, selbst wenn sie im Laufe der Zeit zu größeren Beträgen auflaufen, erachtet der Arbeiter meist keine Gefahr für gegeben, weil rückständiger Lohn ja doch eine „bevorrechtete Forderung“ ist, die im Notfalle zuerst befriedigt werden muß, und weil er glaubt, daß „soweit“ aus dem Betrieb immer noch herauszuholen sein wird. Daß der Lohn eine Forderung mit Vorrecht ist, stimmt zwar, sie wird aber nicht etwa immer in erster Linie befriedigt, sondern der Lohnforderung können eine Anzahl Rechte und andere Forderungen vorausgehen, so daß sehr oft für den Arbeitslohn kein Pfennig mehr übrigbleibt.

Ein Konkurs wirft regelmäßig schon längere Zeit vorher seine Schatten voraus; es werden die verschiedensten geschäftlichen und finanziellen Transaktionen eingeleitet und durchgeführt. Für den Außenstehenden überhaupt nicht wahrnehmbar, für den im Betrieb Beschäftigten nur, wenn er die Augen offen hält und die rechtlichen Wirkungen einigermaßen beurteilen kann. Der Sachkundige kann leicht zu seinem Recht kommen, der Unkundige läuft Gefahr, Schaden zu erleiden, und wenn es der Arbeiter ist, empfindet er ihn um so schwerer. Wenn ein Konkurs angemeldet wird, so gehört noch lange nicht alles, was vorhanden ist, zur Konkursmasse. Es können Personen auftreten, die besondere Rechte haben, die anerkannt werden müssen, z. B. das Aussonderungsrecht und das Absonderungsrecht.

Berechtigung zur Aussonderung hat, wer das Eigentumsrecht an bestimmten Gegenständen, die zur Konkursmasse gehören, geltend machen kann. Hier kann vor allem die Ehefrau des Konkurschuldners in Betracht kommen wegen der Vermögensstücke, die sie in die Ehe eingebracht oder während der Ehe aus eigenen Mitteln erworben hat. Ferner dritte Personen, die ein Eigentumsrecht an Waren, Werkzeugen, Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen durch Uebereignung oder Verpfändung erworben haben. Auch Waren, die zum kommissionsweisen Verkauf bezogen oder mit Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, werden vom Aussonderungsrecht erfaßt. Darüber hinaus sogar noch Forderungen des Konkurschuldners für verkaufte Gegenstände mit Eigentumsvorbehalt, für die der Verkaufspreis noch ganz oder teilweise aussteht. Es können diese Kaufpreise ausgedehnt und vom Eigentümer der Ware eingezogen werden. Das Aussonderungsrecht erstreckt sich auf alle Sachen, die nicht dem Konkurschuldner, sondern anderen Personen gehören, wenn sie der Konkurschuldner auch in Gebrauch oder Gewahrsam hat. Jeder Eigentümer kann seine Sachen zurücknehmen, ohne sich am Konkurs zu beteiligen.

Das Absonderungsrecht dagegen erstreckt sich auf Gegenstände, die dem Konkurschuldner gehören. Der Absonderungsberechtigte kann verlangen, daß er aus den abzufordernden Gegenständen vorweg befriedigt wird, daß also der Erlös ihm ohne weiteres zufällt, soweit sein Anspruch reicht. Unter die absonderungsberechtigten Forderungen fallen z. B. die Forderungen der Hypothekengläubiger hinsichtlich des Grundstückes, die Forderungen aller Gläubiger, die für irgendeine Forderung ein Faustpfand besitz; diesen gleichgestellt sind die Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Provinzialkassen wegen öffentlicher Abgaben, wenn sie zoll- oder steuerpflichtige Sachen in Beschlag genommen oder zurückbehalten haben. Das gleiche Absonderungsrecht steht dem Vermieter an den eingebrachten Sachen zu, soweit sich diese noch auf dem Grundstück befinden und Miete für das laufende und das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkurses rückständig ist.

Aus den Forderungen mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten sind hier nur einige von vielen Beispiele angeführt. Diesen Rechten und Forderungen folgen im Range die sogenannten Massekosten und Masseschulden, d. h. die Aufwendungen, die nach Eröffnung des Konkurses für die Führung, Verwaltung und Abwicklung des Konkurses erforderlich werden. Die Massegläubiger sind nach den Aus- und Absonderungsforderungen zu befriedigen, aber wieder vor den eigentlichen Konkursgläubigern. Auch Arbeiter können mit ihren Lohnforderungen, die nach Eröffnung des Konkurses fällig werden, zu den Massegläubigern zählen. Was nach Abzug der Aussonderung, Absonderung und Wegfertigung der Massegläubiger noch verbleibt, wird endlich als Konkursmasse bezeichnet, die zunächst den Konkursgläubigern mit Vorrechten zur Verfügung steht. Hier stehen an erster Stelle die rückständigen Lohnforderungen. Wenn also Arbeiter bei einem Konkurs mit ihren Lohnforderun-

gen noch zum Zuge kommen wollen, müssen alle günstigen Voraussetzungen gegeben sein, was jedoch nur selten mehr der Fall ist, weil heute im Gegensatz zu früher der überwiegende Teil, oft die gesamte Masse, zur Aus- und Absonderung freigegeben oder zur Tilgung der Masseschulden verwendet werden muß.

Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß, wenn Arbeiter auf das Vorgangsrecht ihres Lohnes bauen und bis zum letzten Augenblick warten, sie Gefahr laufen, leer auszugehen. Genau wie jede andere Person, die einem in Geldnot befindlichen Unternehmer Mittel zur Verfügung stellt, sich Sicherungen geben läßt, müssen auch die Arbeiterinnen und Arbeiter, die Teile ihres Lohnes freiwillig oder gezwungen stehen lassen, Sicherungen verlangen, eventuell dadurch, daß sie eine Interessengemeinschaft gründen und unter Führung des Betriebsrates, oder einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Kommission, sich Gegenstände, Waren oder andere Vermögensteile, die im unbestrittenen Eigentum des Arbeitgebers sind, übereignen lassen. Voraussetzung für Rechtswirksamkeit und Rechtsgültigkeit ist hier jedoch, daß die Arbeiter oder ihre Vertreter weder von einer beabsichtigten Zahlungseinstellung, noch von einer Absicht, den Konkurs anzumelden, oder einer Absicht des Unternehmers, die Arbeiter vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, Kenntnis hatten. Die Uebereignung muß auch unter Beachtung der gesetzlichen Formalitäten rechtzeitig erfolgen, damit sie nicht später angefochten werden kann.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Berlin: Die Mitgliedskarte Eise Hausotter, geb. 15. 12. 83 in Anklam, eingetr. 15. 4. 30. (39/12. 31.)
Das Mitgliedsbuch SA 45 626 Gertrud Rau, geb. 6. 9. 00 in Berlin, eingetr. 19. 8. 25. (39/12. 31.)
Das Mitgliedsbuch SA 7224 Charlotte Wenzel, geb. 1. 4. 98 in Berlin, eingetr. 28. 7. 26. (39/12. 31.)
Das Mitgliedsbuch S IV 48 529 Eise Peiser, geb. 2. 5. 08 in Anklam, eingetr. 21. 4. 26. (39/12. 31.)
Das Mitgliedsbuch S 13 350 Margarete Frohn, geb. 9. 1. 85 in Lübbenau, eingetr. 15. 5. 27. (39/12. 31.)
Das Mitgliedsbuch S 42 317 Erna Brieske, geb. 26. 10. 10 in Berlin, eingetr. 24. 7. 28. (39/12. 31.)
- Brake i. L.: Die Mitgliedskarte Marie Weege, geb. 21. 11. 98 in Brake, eingetr. 2. 3. 30. (49/16. 31.)
- Delitzsch: Das Mitgliedsbuch SA 36 108 Anna Geißler, geb. 17. 3. 06 in Delitzsch, eingetr. 15. 9. 28. (57/18. 31.)
- Dresden: Das Mitgliedsbuch S IV 39 209 Lotte Wende, geb. 30. 7. 08 in Dresden, eingetr. 11. 7. 25. (50/17. 31.)
Das Mitgliedsbuch SA 30 897 Gertrud Preuse, geb. 9. 4. 07 in Dresden, eingetr. 1. 6. 28. (50/17. 31.)
Das Mitgliedsbuch SA 24 707 Flora Horn, geb. 22. 1. 89 in Grimma, eingetr. 19. 9. 27. (36/9. 31.)
Das Mitgliedsbuch S A 19 925 Eise Lange, geb. Göze, geb. 10. 12. 98 in Dresden, eingetr. 24. 1. 16. (64/22. 31.)
- Enger: Die Mitgliedskarte Heinr. Göhner, geb. 21. 5. 78 in Westenger, eingetr. 1. 10. 30. (46/13. 31.)
Die Mitgliedskarte Frida Göhner, geb. 14. 9. 04 in ?, eingetr. 1. 10. 30. (46/13. 31.)
Die Mitgliedskarte Johanne Müller, geb. 12. 10. 02 in Enger, eingetr. 15. 8. 30. (46/13. 31.)
- Gebejee: Das Mitgliedsbuch S III 76 417 Ida Hoffmann, geb. 2. 10. 82 in Gebejee, eingetr. 1. 1. 27. (58/19. 31.)
Das Mitgliedsbuch S A 3571 Frieda Rothe, geb. 3. 7. 01, eingetr. 1. 7. 26. (65/23. 31.)
Die Mitgliedskarte Helene Rothe, geb. 16. 1. 12, eingetr. 23. 8. 30. (65/23. 31.)
- Hamburg: Das Mitgliedsbuch SA 20 581 Eise Boranz, geb. 21. 7. 05 in Schulau, eingetr. 22. 6. 27. (37/10. 31.)
Die Mitgliedskarte Lotte Krämer, geb. 10. 9. 08 in Mitona, eingetr. 7. 6. 30. (37/10. 31.)
Das Mitgliedsbuch S A 5906 Jul. Böhf, geb. 6. 2. 00 in Mitona, eingetr. 21. 1. 27. ((66/24. 31.)
- Hannover: Die Mitgliedskarte Dora Schmidt, geb. 14. 6. 09 in Hannover, eingetr. 11. 1. 30. (35/8. 31.)
- Heidenheim: Die Mitgliedskarte Hedwig Reig, geb. 16. 2. 13 in Heidenheim, eingetr. 28. 9. 30. (47/14. 31.)
- Plauen: Die Mitgliedskarte Willy Rißer, geb. 11. 7. 03 in ?, eingetr. 15. 3. 30. (38/11. 31.)
- Steinb.-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch S IV 27 764 Bertha Weißheit, geb. 3. 7. 06 in Oberhönau, eingetr. 7. 4. 24. (48/15. 31.)
- Trier: Das Mitgliedsbuch SA 52 579 Flora Faldey, geb. Lortgau, geb. 27. 11. 09, eingetr. 5. 1. 30. (63/21. 31.)

Wichtige Verbandsadressen

Von den bisher veröffentlichten Adressen der Zahlstellenbüros muß es heißen unter
Enger: Hermann Behmeyer, Bielefelder Straße 168.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabakzollereinnahmen			Tabakaufhandei				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bandrolle	Materialsteuer	Doppelzentner	Wert in 100 M	Doppelzentner	Wert in 1000 M		
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,8
März	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284	87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901	113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007	92 755	22 115	145	25	117,8	141,6
Januar 1931	58,53	18,64	21,85	0,98								115,2	140,4

Winke zur Betriebsrätemwahl

Wo noch kein Betriebsrat ist . . .

muß folgendes beachtet werden:

1. Entweder der Arbeitgeber hat innerhalb 4 Wochen einen aus den 3 ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

2. Oder — wenn der Arbeitgeber versagt — ein wahlberechtigter Arbeitnehmer (auch mehrere) beantragt beim Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern zu bestellen.

3. Oder die Gewerkschaft stellt diesen Antrag beim Vorsitzenden des Arbeitsgerichts. Bekanntlich hat das Reichsarbeitsgericht durch Beschluß vom 5. Dezember 1928 (RAG. RB. 31/1928) entschieden, daß das Antragsrecht der Gewerkschaft nicht davon abhängig ist, ob die Gewerkschaft Mitglieder im Betrieb hat.

Gerichtsentscheidungen und Betriebsratswahl

Eine Vorschlagsliste, welche bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen ist, muß von diesem bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist auch noch nach Dienstschluß und außerhalb der Dienststelle angenommen werden, wenn nicht Zeit und Umstände eine nach der Verkehrssitte unbillige Belästigung darstellen (RAG. RB. 18/1929).

Die Anfechtung einer Betriebsratswahl ist gegen den aus der Wahl hervorgegangenen Betriebsrat zu richten (RAG. RB. 14/1929).

Der Wahlvorstand hat nur das Recht der Prüfung, nicht der Zurückweisung von Vorschlagslisten (RAG. RB. 14/1929).

Streichung von Bewerbern auf der Vorschlagsliste ist nach dem Beginn des Aushangs unzulässig, soweit die Wahlvorschriften nicht ausdrücklich eine Streichung zulassen; eine solche Streichung bedeutet einen wesentlichen Verstoß gegen wichtige Vorschriften über das Wahlverfahren. Eine Anfechtung der Wahl kann auf diesen Verstoß gestützt werden (RAG. RB. 25/29).

Der Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder beginnt erst mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (RAG. 435/1929). Damit beginnt auch das Amt des Betriebsrats.

Die Nichtvertretung der Minderheitsgruppe im Betriebsrat trotz Teilnahme an der Wahl hat nur Anfechtbarkeit, nicht offene Ungültigkeit der Wahl zur Folge (RAG. 3/1930).

Das gegenüber einer Arbeitnehmergruppe ausgesprochene Verbot eines Arbeitgebers, einen bestimmten Arbeitnehmer als Wahlkandidaten aufzustellen, verletzt den § 95 des Betriebsrätegesetzes in gleicher Weise wie ein an den Arbeitnehmer unmittelbar gerichtetes Verbot, sich aufstellen zu lassen (RAG. 3/1930).

Verfälschung der Angabe der Adresse des Wahlvorstandes im Wahlausschreiben führt zur Nichtigkeit der Wahl, wenn infolgedessen eine Wahlliste verspätet eingeht und zurückgewiesen wird (RAG. RB. 40/30).

6 Gebote für Betriebsräte

1. Veräume möglichst die Fristen für die Wahl des neuen Betriebsrates!

2. Als Stimmzettelkasten laß dir vom Arbeitgeber eine alte Pappschachtel geben; denn die Zeiten sind schlecht!

3. Als Stimmzettel nimmst du am besten eine Zeitung älteren Datums; denn die kannst du in beliebig viel Stücke zerreißen!

4. Hänge das Wahlausschreiben an einen dunklen Ort in die Nähe des Fußbodens; denn dort hält es sich am längsten!

5. Die Wählerlisten stellst du am besten aus dem Gedächtnis auf! Solltest du wirklich einige Wähler vergessen haben, so hast du immer noch Arbeit gespart!

6. Mach dir keine Sorgen wegen der Wahl und kümmere dich darum nicht; denn so kommst du am schnellsten ins Dritte Reich!

Privathändler oder Konsumgenossenschaft?

Von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine wird uns der Brief eines Gewerkschaftsangestellten übermittelt, in dem mit Recht darüber geklagt wird, daß der Privathandel sich durch gerissene Agenten selbst in den Gewerkschaftsbüros ein Absatzgebiet zu verschaffen gemußt hat. Der Brieffreiber nimmt Bezug auf wiederholte Gestellungen, daß besonders Stoffe und Wäsche angeboten werden, wobei die Firmen in der bereitwilligsten Weise einen langen Kredit, teilweise bis zu zwei Jahren, einräumen. Mit Erstaunen konnte der Brieffreiber durch Einsicht in die ihm vorgelegten Bestellzettel ermitteln, daß eine ganze Anzahl von Angestellten aus den verschiedensten Bezirken Deutschlands zum Teil sehr erhebliche Bestellungen aufgegeben hatten. Nicht mit Unrecht wird von ihm die Frage aufgeworfen, ob diese Besteller ihre Waren nicht mindestens ebensovoll, wahrscheinlich aber viel preiswerter in den eigenen Geschäften der Konsumgenossenschaft beziehen könnten. Wir glauben noch einen Schritt weitergehen zu müssen. In den Konsumgenossenschaften haben wir die einzige Möglichkeit, der Auswucherung der Bevölkerung durch die zum Teil unerträglich hohen Zwischengewinne des Privathandels begegnen zu können. Nur aus diesem Grunde werden die Konsumgenossenschaften von diesen Kreisen so bitter angefeindet. Schon das Vorhandensein leistungsfähiger Konsumgenossenschaften hat sich fast überall als wirksamer Preisregulator erwiesen. Wenn aber unsere eigenen Gewerkschaftsangehörigen nur des Kredits wegen dem Privathandel solche Betätigungsmöglichkeiten einräumen, dann schädigen sie unsere Eigenunternehmen und tragen selbst zur Einengung einer gesunden Weiterentwicklung dieser Unternehmen bei.

Aus diesem Grunde ersuchen wir dringend im Interesse unserer ganzen Einstellung und innigen Verbindung mit der Genossenschaftsbewegung, auch solche gelegentliche Unterstützung des Privathandels zu unterlassen. Der Appell: Kauft nur in den eigenen Genossenschaftsbetrieben! sollte von allen Gewerkschaftsmitgliedern gehört und noch viel mehr beachtet werden.